



Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

**Abteilung Umwelt Wiesbaden**

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/37-2020/4**  
Dokument-Nr.: **2022/605460**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner: Dr. Annette Stumpf  
Zimmernummer: 392  
Telefon/ Fax: 0611-33092408/ 0611-33092444  
E-Mail: annette.stumpf@rpda.hessen.de  
Datum: 04.05.2022

Gegen Empfangsbekanntnis

SE Tylose GmbH & Co. KG  
endvertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Fumio Arai  
Kasteler Str. 45  
65203 Wiesbaden

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Anlage: MC-Betrieb, SE Tylose GmbH & Co. KG,  
Industriepark Kalle-Albert**

**Projekt: Wechsel des Lagermediums von [REDACTED] zu Propylenoxid im  
[REDACTED] Tanklager**

**Ihr Antrag vom: 24.08.2021, zuletzt ergänzt am 20.01.2022**

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag der

SE Tylose GmbH & Co. KG in Wiesbaden,

gesetzlich vertreten durch die SE Tylose Verwaltungs GmbH, diese gesetzlich vertreten durch  
die Geschäftsführer Herrn Fumio Arai u. a.

– Antragstellerin –

vom 24.08.2021, zuletzt ergänzt am 20.01.2022, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2  
BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65203 Wiesbaden, Kasteler Straße 45  
Grundbuch Gemarkung: Kastel  
Flur: 3  
Flurstück: 183/23

den MC-Betrieb wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
Lessingstraße 16 - 18  
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof  
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)  
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung des bestehenden Tanklagers [REDACTED] durch einen stehenden Lagerbehälter für Propylenoxid [REDACTED] mit einem Fassungsvermögen von [REDACTED] m<sup>3</sup> unter Verwendung eines nicht mehr genutzten Lagerbehälters für [REDACTED].

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte geänderte Anlage sind folgende Merkblätter maßgeblich:

- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien und
- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche.

## III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV) zur Errichtung und dem Betrieb einer Lageranlage, die dazu bestimmt ist, dass in ihr entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern gelagert wird.
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Lagertank [REDACTED] zur Lagerung von Propylenoxid im Tanklager [REDACTED]

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 24.08.2021, zuletzt ergänzt am 20.01.2022.
- Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Antrag</b>		
	Antragsformular – Allgemeine Angaben	Formular 1/1	1-1-1 bis 1-1-5
	Antragsformular – Ermittlung der Investitionskosten	Formular 1/1.4	1-6
	Genehmigungsbestand (MC-Betrieb)	Formular 1/2	1-2-1 bis 1-2-16
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>		2-1 bis 2-3
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>		3-1 bis 3-9
<b>4</b>	<b>Betriebsgeheime Unterlagen</b>		4-1
<b>5</b>	<b>Standort</b>		
	Tanklager Grundriss Gebäude [REDACTED]	11 05 0 139 0591 F	1 Blatt
<b>6</b>	<b>Anlagen und Verfahrensbeschreibung</b>		
6.1	Überblick über die Anlage		6-1
6.2	Beschreibung des Projektes		6-1
6.3	Apparatebeschreibung		6-1 bis 6-2
	Betriebseinheiten	6/1	6-3 bis 6-13
6.3.1	Apparate-Aufstellungspläne		
	Tanklager Grundriss Gebäude [REDACTED]	11 05 0 139 0591 F	1 Blatt
6.3.2	Apparatelisten		6-14
		6/2 Blatt 1.5	6-15
		6/2 Blatt 1.6	6-16
		6/2 Blatt 3.1	6-17 bis 6-18
6.3.3	Beschreibungen der baulichen Einrichtungen		6-19
6.4	Verfahrensbeschreibung / Allgemein		6-20
6.4.1	Textliche Beschreibung (Einzelangaben)		6-21 bis 6-25
6.4.2	Fließbilder		6-26 bis 6-27
	Propylenoxid-Tanklager [REDACTED] (Blatt 1.5)	11 05 9 139 0635 B	1 Blatt
	Propylenoxid-Tank [REDACTED] (Blatt 1.6)	11 05 9 139 0639	1 Blatt
	Natronlauge-Entladung und Natronlauge-Tanklager [REDACTED] (Blatt 3.1)	11 05 9 139 0528 F	1 Blatt
6.4.3	Chemische Reaktionen		6-28
6.5	Betriebsbeschreibung / organisatorische Maßnahmen		6-29

<b>7</b>	<b>Stoffe</b>		<b>7-1</b>
7.1	Art und Jahresmenge der Eingänge	Formular 7/1	7-2
7.2	Sicherheitsdatenblatt Propylenoxid		39 Seiten
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>		<b>8-1</b>
	Emissionsquellenplan	11 05 0 139 0520 I	1 Blatt
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>		<b>9-1</b>
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>		<b>10-1</b>
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>		<b>12-1</b>
<b>13</b>	<b>Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b>		<b>13-1 bis 13-3</b>
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>		
14.1	Anwendungsvoraussetzung Störfallverordnung		14-1
14.2	Sicherheitsbericht		14-2 bis 14-3
14.3	Sicherheitsbetrachtung		14-3
14.4	Vorbeugender Explosionsschutz		14-4
	Störfall-Stoffe ( [REDACTED] )	14/1	14-5
	Störfall-Stoffe im Betriebsbereich (SE Tylose)	14/2	14-6
	Ergänzung Gutachten		28 Seiten
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		<b>15-1 bis 15-5</b>
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>		<b>16-1</b>
	Gutachten zum Brandschutz		15 Seiten
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
17.1	Allgemeines		17-1
17.2	Bodenuntersuchungen		17-1
17.3	Eignungsfeststellung VVHG §63 (Lagertank [REDACTED] )		
		17-1	
	Gutachten gemäß § 63 VVHG zu einem Antrag auf Eignungsfeststellung		5 Seiten
17.4	Anzeigen nach § 40 AwSV		17-4 bis 17-8
17.4.1	Lageranlagen		17-3
	Vorblatt für Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG	17/1	17-9 bis 17-10
	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	17/3.1	17-11 bis 17-13
<b>18</b>	<b>Bauantrag</b>		<b>18-1</b>
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung		1 Seite
<b>19</b>	<b>Sonstige Konzessionen</b>		<b>19-1 bis 19-4</b>
<b>20</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	Formular 20/2	<b>20-1 bis 20-11</b>
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>		<b>21-1</b>
<b>22</b>	<b>Ausgangszustandsbericht</b>	Formular 22/1	<b>22-1 bis 22-2</b>

- Nachlieferung vom 10.09.2021 (Anzeige § 40 AwSV)
- Nachlieferung vom 18.11.2021 (Ergänzung Kapitel 14)
- Nachlieferung vom 20.01.2022 (Prüfbericht § 18 Abs. 3 BetrSichV der ZÜS)

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### V.1 Allgemeines

- V.1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- V.1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- V.1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.  
Hinweis: Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- V.1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz (Dez. IV/Wi 43.2) spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### V.2 Brandschutz

Auflagen aus der brandschutztechnischen Betrachtung der Werkfeuerwehr der InfraServ Wiesbaden:

- V.2.1 Die vorhandene Trennwand (zur Begrenzung möglicher Explosionsschutz-Atmosphären, ohne Feuerwiderstand) zwischen dem vorhandenen Lagerbehälter [REDACTED] (Propylenoxid) und dem Lagerbehälter [REDACTED] (bisher [REDACTED], in Zukunft ebenfalls Propylenoxid) ist um eine Tankbehälterbreite in Richtung Norden zu versetzen. Diese Wand ist gasdicht gegenüber den nördlichen Tanks auszuführen.

- V.2.2 Der Aufstellraum der Lagerbehälter [REDACTED] und [REDACTED] (Propylenoxid) ist mit einer Gaswarnanlage auszurüsten. Die Gaswarnanlage ist auf Propylenoxid zu eichen und auf eine Brandmeldeanlage aufzuschalten. Die Aufschaltbedingungen der Werkfeuerwehr InfraServ Wiesbaden sind umzusetzen.
- V.2.3 Es ist sicherzustellen, dass alle baulichen Flucht- und Rettungswege im Notfall nutzbar sind.
- V.2.4 Folgende Unterlagen sind vor Inbetriebnahme an die geänderten Gegebenheiten anzupassen:
- Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV
  - Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
  - Feuerwehreinsatzpläne
- V.2.5 Die Flucht- und Rettungswegbeschilderung ist vor Inbetriebnahme den geänderten Gegebenheiten anzupassen.

Auflagen Berufsfeuerwehr Wiesbaden:

- V.2.6 Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus der brandschutztechnischen Betrachtung der Werkfeuerwehr der InfraServ Wiesbaden vom [REDACTED] ergeben, sind von seinem Ersteller oder einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- V.2.7 Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige müssen folgende Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:
- Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
  - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und
  - Sicherheitsstromversorgungen.

Die Prüfungen sind

- vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
- unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen,
- unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen sowie
- jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)

durchführen zu lassen.

Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber hat

- bauaufsichtsrechtlich anerkannte Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen zu beauftragen, für die Prüfung notwendige Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten,
- die von der oder dem Prüfsachverständigen festgestellten Mängel innerhalb der von ihr oder ihm festgelegten Frist zu beseitigen und

- Berichte über die Prüfungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

### V.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

V.3.1 Folgende in der DIN 6601 genannten Bedingungen zum Betrieb des Lagertanks [REDACTED] aus Edelstahl sind sicher einzuhalten:

- Das Medium muss fluoridfrei und frei von anderen Beimengungen sein.
- Der Behälter ist mit Stickstoff und Überdruck zu beaufschlagen.
- Die Medientemperatur darf 30 C° nicht übersteigen.

V.3.2 Der Lagertank [REDACTED] mit seinen einzelnen Anlagenteilen und deren Sicherheitseinrichtungen ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anhang 5 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch eine Sachverständigenorganisation gemäß § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

V.3.3 Vor Inbetriebnahme ist eine Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV für den Lagertank [REDACTED] vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.

V.3.4 Das Betriebspersonal der Lageranlage ist nach § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

V.3.5 Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen.

V.3.6 Die Arbeiten an der Anlage sind ausschließlich durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV durchzuführen.

V.3.7 Im Schadensfall und bei Störungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

V.3.8 Austritte von wassergefährdenden Stoffen sind, außer bei unbedeutenden Mengen, unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden, Dez. 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, telefonisch und per E-Mail an das Postfach [umweltalarm-wiesbaden@rpd.hessen.de](mailto:umweltalarm-wiesbaden@rpd.hessen.de) anzuzeigen.

### V.4 Arbeitsschutz

V.4.1 In alle Befüll-, Entnahme- und Belüftungsleitungen des Lagertanks müssen geeignete Flammendurchschlagsicherungen eingebaut werden.

V.4.2 Vor Inbetriebnahme ist eine Blitzschutzanlage nach VDE 0185-305 an den oberirdischen Lageranlagen zu installieren.

V.4.3 Die Lageranlage darf nach § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 (Explosionsgefährdungen) und Abschnitt 4 (Druckgefährdung) BetrSichV nur in Be-

trieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Bei der Prüfung ist im Besonderen die Eignung des Behälters nach Umbau entsprechend der Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG zu bewerten und zu bestätigen.

- V.4.4 Nach § 16 BetrSichV sind für die Lageranlage bzw. ihre Einzelkomponenten in bestimmten Fristen wiederkehrende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen. Die Ermittlung der Prüffristen ist vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung durchzuführen. Die Prüffristen sind unter Berücksichtigung der in Anhang 2 Abschnitte 3 bis 4 BetrSichV genannten Höchstfristen so festzulegen, dass das Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden kann. Die ermittelten Prüffristen sind von der zugelassenen Überwachungsstelle bei der Prüfung zur Inbetriebnahme zu überprüfen.
- V.4.5 Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. VI – Arbeitsschutz, Dez 66 – Arbeitsschutz Wiesbaden, sind innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen:
- eine Kopie der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV
  - festgelegte Prüffristen nach §16 BetrSichV.

#### V.5 Anlagensicherheit

- V.5.1 Die Lagerbehälter [REDACTED] und [REDACTED] für Propylenoxid sind feuerbeständig in nachweislicher F90-Qualität zu isolieren.
- V.5.2 Die Darstellung der Schutzstreifen nach Nr. 9.2 „Abstände und Schutzstreifen“ der TRGS 509 um die Lagerbehälter [REDACTED] und [REDACTED] ist bei der nächsten Revision in die Aufstellungspläne und/oder in die Ex-Zonenpläne aufzunehmen.
- V.5.3 Der Stickstoff-Tank [REDACTED] (Kryo-Druckbehälter) ist bis spätestens 31.12.2022 mit einer stationären, manuell auslösbaren Berieselungsanlage auszurüsten.

#### V.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- V.6.1 Die bei der Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- V.6.2 Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

## VI. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG und mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Genehmigungshistorie

Die Antragstellerin betreibt in 65203 Wiesbaden, Kasteler Str. 45, Gemarkung Kastel, Flur 3, Flurstücke 183/23 und 770/772, den MC-Betrieb. Dabei handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Methylcelluloseprodukten durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang gemäß Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Der ■■■-Betrieb ist eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV; er besteht aus den Teilanlagen ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■ und ■■■■■ sowie aus mehreren zum Teil gemeinsam genutzten Nebeneinrichtungen.

Von der bestehenden gemeinsamen Anlage wurden als erste Teilanlagen der ■■■■■-Betrieb am 03.10.1935 (Aktenzeichen ■■■■■) und der ■■■■■-Betrieb am 30.05.1972 (Aktenzeichen ■■■■■) nach § 16 Gewerbeordnung – damals noch als selbständige Anlagen - genehmigt.

Als letzte Änderung der Anlage wurde am 18.08.2021 das Projekt „Einsatz von ■■■■■ in der Linie ■■■“ in der Teilanlage ■■■■■ unter dem Aktenzeichen ■■■■■ mit der Dokumenten-Nummer ■■■■■ durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

### Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 24.08.2021 nach § 16 BImSchG den Antrag gestellt, den MC-Betrieb wesentlich zu ändern und zu betreiben. Der Antrag wurde am 20.01.2022 zuletzt ergänzt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen für den Verfahrensbeginn wurde am 21.01.2022 festgestellt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. In Verbindung mit dem Vorhaben entstehen keine neuen Abfälle und keine neuen Abwasserteilströme. Auch hinsichtlich der Lärmsituation sowie der luftgetragenen Emissionen ergeben sich keine Änderungen. Mögliche Auswirkungen betreffen den anlagenbezogenen Gewässerschutz und die Anlagensicherheit, wurden jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich geprüft und sind bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen als geringfügig anzusehen.

### Anhörung

Mit E-Mail vom 22.04.2022 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids auf HessenDrive zur Verfügung steht. Sie hatte somit nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat am 26.04.2022 per E-Mail mitgeteilt, dass sie mit der Nebenbestimmung V.5.3 in dieser Form nicht einverstanden ist und den Wunsch geäußert, den [REDACTED] - Tank [REDACTED] nicht versetzen zu müssen, sondern stattdessen als Schutzmaßnahme eine stationäre Berieselungsanlage zu installieren. Beigefügt hat sie dieser E-Mail eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme (siehe auch Begründung zu Nebenbestimmung V.5.3), so dass die gewünschte Änderung übernommen wurde.

In einer weiteren E-Mail hat die Antragstellerin am 03.05.2022 auf einen redaktionellen Fehler hingewiesen und sich im Übrigen mit dem Entwurf des Genehmigungsbescheids einverstanden erklärt.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 4.2 Spalte 2 Buchstabe A in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Für diese Vorhaben ist bei Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG vorgeschrieben.

Für ein Änderungsvorhaben ist § 9 UVPG anzuwenden. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt gemäß § 9 Abs. 4 UVPG § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In dieser Anlage 3 sind Merkmale zum Vorhaben und seines Standorts sowie zu den möglichen Auswirkungen aufgelistet. Die Prüfung anhand dieser Merkmale hat Folgendes ergeben:

In Verbindung mit dem Vorhaben wird es nicht zu Änderungen hinsichtlich der luftgetragenen Emissionen, des Abwasseraufkommens oder Geräuschemissionen kommen. Auch das Abfallaufkommen wird sich nicht verändern. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i. S. d. § 44 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) können daher von dem Vorhaben nicht betroffen sein.

Für das Vorhaben wird auch keine weitere Fläche in Anspruch genommen. Ferner weist das Gebiet keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf, da das direkte Umfeld bereits durch industrielle Einrichtungen geprägt ist.

Das Vorhaben kann mithin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 25.10.2021 in der Ausgabe Nr. 43/2021 des Staatsanzeigers für das Land Hessen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Wiesbaden - hinsichtlich des Brandschutzes und der bauaufsichtlichen Belange.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts sowie der Belange des Arbeitsschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

### Brandschutz

Die Auflagen V.2.1 bis V.2.5 ergeben sich aus der vorgelegten brandschutztechnischen Betrachtung der Werkfeuerwehr InfraServ Wiesbaden und bilden damit die Grundlage für die hiermit erteilte Genehmigung.

Zu V.2.6

Diese Forderungen ergeben sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 20 bis 22 Hessische Bauordnung (HBO).

Zu V.2.7

Diese Forderungen ergeben sich aus §§ 2, 3 Technische Prüfverordnung Hessen (TPrüfV) sowie § 53 Abs.2 HBO.

### Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind mit dem Vorhaben keine Änderungen verbunden.

### Lärmschutz

Hinsichtlich der Schallimmissionen sind mit dem Vorhaben keine Änderungen verbunden.

### Abfallvermeidung und -verwertung

Hinsichtlich betriebsbedingter Abfälle sind mit dem Vorhaben keine Änderungen verbunden.

### Abwasser

Bei dem geplanten Projekt fällt kein Produktionsabwasser an.

Das Niederschlagswasser, welches auf dem Behälter anfällt, wird über eine Regenrinne/ Fallrohr in die Grube [REDACTED] geleitet und nach Kontrolle in das Kanalsystem der InfraServ Wiesbaden eingeleitet.

### Anlagenbezogener Gewässerschutz

Im Rahmen des BImSchG-Antrags vom 24.08.2021 und der Ergänzung der Antragsunterlagen vom 20.01.2022 war auch die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs.1 WHG für den Lagertank [REDACTED] im Tanklager [REDACTED] zur Lagerung von Propylenoxid beantragt worden.

Dazu gehören die folgenden Anlagenteile:

- Rohrleitungen aus Edelstahl 1.4571
- Auffangwanne/Ableitfläche aus Edelstahl 1.4571, für die Entwässerung in die Auffangwanne [REDACTED]
- Überfüllsicherung mit bauaufsichtlicher Zulassungen Z-65.11-230
- Auffangwanne [REDACTED] mit bauaufsichtlich zugelassener Beschichtung Z-59.12-309

Die Anlagenteile, welche die Anforderungen des § 63 Abs. 4 WHG erfüllen, gelten als geeignet. Diese der Eignungsfiktion unterliegenden Anlagenteile brauchen im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht betrachtet zu werden. Dies trifft für die Überfüllsicherung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-65.11-230 und die Beschichtung der Auffangwanne [REDACTED] mit der allgemein bauaufsichtlich Zulassung Z-59.12-309 zu.

Für den Lagertank [REDACTED], die zugehörigen Rohrleitungen und Ableitfläche aus Edelstahl, die die Anforderungen nach § 63 Abs.4 WHG nicht erfüllen, wurde die Eignung geprüft. Ein Sachverständigengutachten liegt diesbezüglich vor.

In diesem Gutachten wurde die Eignung des Lagertanks mit seinen Anlagenteilen geprüft und als geeignet bewertet. Für die Gesamtanlage hat der Sachverständige in seinem Gutachten bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Anforderungen des § 62 WHG im Hinblick auf den Gewässerschutz erfüllt.

Die Auflage V.3.1 ist aus dem Sachverständigengutachten nach § 42 AwSV entnommen. Sie konkretisiert die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV. Die genannten Bedingungen sind der DIN 6601 entnommen.

Die Auflagen V.3.2 bis V.3.5 genannten Anforderungen folgen der AwSV.

Abschließend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens und nach wasserbehördlicher Prüfung der Antragsunterlagen eine Verunreinigung von Boden oder der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist, wenn die Auflagen und Hinweise dieses Bescheides eingehalten werden.

Die Eignungsfeststellung ist somit für den Lagertank [REDACTED] mit seinen Anlagenteilen für die Lagerung von Propylenoxid im Tanklager [REDACTED] zu erteilen und daher hier enthalten.

Die erforderliche Anzeige nach § 40 AwSV für den Lagertank [REDACTED] ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

### Arbeitsschutz

Zu V.4.1

Diese Nebenbestimmung folgt einer Forderung aus der gutachterlichen Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

#### Zu V.4.2

Diese Nebenbestimmung folgt ebenfalls einer Forderung aus der gutachterliche Äußerung der ZÜS TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

#### Zu V.4.3.

Die Inbetriebnahmeprüfung nach §15 BetrSichV ist eine gesetzliche Regelung. Die Aufnahme der Nebenbestimmung ist erforderlich, da notwendige Prüfinhalte über die Nebenbestimmung konkretisiert werden.

#### Zu V.4.4

Diese Nebenbestimmung ist eine Konkretisierung der gesetzlichen Regelung des §16 BetrSichV. Diese Konkretisierung wird auch von der gutachterlichen Äußerung der ZÜS TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH gefordert.

#### Zu V.4.5

Nach § 15 BetrSichV muss eine überwachungsbedürftige Anlage vor erstmaliger Inbetriebnahme nach den dort genannten Maßstäben durch eine ZÜS geprüft werden. Nach § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) kann die zuständige Aufsichtsbehörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

### Anlagensicherheit

Durch die Anlagenänderung wird die Lagermenge an Propylenoxid (Stoff Nr. 2.37 Anhang I StörfallIV) um ██████ t (ca. 40%) auf ██████ t erhöht. Die Anlagenänderung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich hinsichtlich der sicherheitstechnischen Aspekte bei Umbau und Umrüstung des bestehenden Lagerbehälters durch den nach § 29 b BImSchG anerkannten Sachverständigen Herrn Emil Ninov überprüft. In seiner sicherheitstechnischen Stellungnahme empfiehlt Herr Ninov technische Maßnahmen, die unter V.5.1 bis V.5.3 in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden.

#### Zu V.5.1

Der Abstand zwischen den Tankwandungen der benachbarten Lagerbehälter für Propylenoxid ██████ und ██████ beträgt 0,5 m und entspricht damit nicht dem nach Nr. 9.3 der Technischen Regel Gefahrstoffe (TRGS) 509 geforderten Mindestabstand von 1 m. Daher ist eine zusätzliche kompensatorische Brandschutzmaßnahme an beiden Lagerbehältern sicherheitstechnisch geboten, z. B. Ausrüsten der Lagerbehälter mit Tankberieselungseinrichtungen (Ausführung in Orientierung an DIN 14495) oder Ausführung der Wärmedämmung an den Lagerbehältern als Brandschutzisolierung in nachweislicher F90-Qualität.

Die SE Tylose GmbH & Co. KG hat sich gemäß der Beschreibung in den Antragsunterlagen Kapitel 14 für die letztere Möglichkeit entschieden.

#### Zu V.5.2

Diese Maßnahme dient der kontinuierlichen Verbesserung der Anlagensicherheit.

### Zu V.5.3

Der Stickstoff-Tank [REDACTED] (Kryo-Druckbehälter) befindet sich innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens des bestehenden Lagerbehälters [REDACTED] (Der Abstand zwischen den Wandungen beider Behälter beträgt ca. 8 m). Nach Nr. 9.2 Abs. 23 der TRGS 509 dürfen Druckgasbehälter und oberirdische Druckbehälter für Gase in Schutzstreifen nicht gelagert werden. Vor diesem Hintergrund hatte der Sachverständige Herr Ninov empfohlen, den Stickstoff-Tank [REDACTED] mittelfristig außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat Herr Ninov seine gutachterliche Aussage durch folgenden Passus ergänzt:

„Das TRGS 509-Schutzziel kann auch durch die Kompensationsmaßnahme ‚Kühlung des [REDACTED]-Tank [REDACTED] über eine stationäre, manuell auslösbare Berieselungsanlage im Bedarfsfall‘ gefahren- und risikoangemessen umgesetzt werden (d. h. das Entfernen des Stickstoff-Tanks [REDACTED] aus dem Schutzstreifen ist in diesem Fall sicherheitstechnisch nicht notwendig). Diese Kompensationsmaßnahme ist auch in der Stellungnahme der Werkfeuerwehr zum Projekt ‚Wechsel des Lagermediums von Natronlauge zu Propylenoxid im Tylose Tanklager Gebäude [REDACTED]‘ vom 17.08.2021 aufgeführt.“

Die Nebenbestimmung V.5.3 wurde daher auf Wunsch der Antragstellerin dahingehend geändert.

### Energieeffizienz

Die Antragstellerin hat in der Gesamtanlage „[REDACTED]-Betrieb“ bereits vielfältige und weitreichende Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG umgesetzt. In Verbindung mit dem Vorhaben wird auch keine darüber hinaus gehende, nutzbare Abwärme produziert.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides – vgl. Nebenbestimmungen V.6.1 und V.6.2 – festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Gesamtanlage MC-Betrieb ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) nach § 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV. Für derartige Anlagen ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, soweit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin hat bereits am 17.05.2018 anlässlich des Genehmigungsverfahrens „Erweiterung [REDACTED]-Betrieb“, Az. [REDACTED] einen AZB für den gesamten [REDACTED]-Betrieb erstellt. Mit dem hiesigen Vorhaben ist keine Änderung des Stoffinventars oder der Lage der Anlage verbunden.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im WHG, in der AwSV, in der TA Luft, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Die Nebenbestimmung V.1.5 beugt einer so genannten Vorratshaltung von Genehmigungen vor und verhindert zudem, dass von der hier erteilten Genehmigung erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht wird, wenn sich die Rahmenbedingungen möglicherweise signifikant geändert haben. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher ist die beantragte Genehmigung mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu erteilen.

#### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid. Zwar sollen grundsätzlich Kostenentscheidungen zusammen mit der Sachentscheidung ergehen, § 14 Abs. 1 S. 2 HVwKostG. Das geschieht auch hier hinsichtlich der Kostengrundentscheidung. Von der

Möglichkeit der Abweichung von diesem Grundsatz wird hinsichtlich der Kostenfestsetzung Gebrauch gemacht. Sie selbst haben bereits im Vorfeld auf eine schnelle Entscheidung gedrungen. Diese soll durch die noch anstehende Kostenprüfung nicht verzögert werden.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Dr. Annette Stumpf

## Anhang: Hinweise

### H.1. Fundstellenverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b> (Stand 05.04.2022)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S.763)	02.12.2021 (GVBl. S. 786)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBl. I S.69)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	11.11.2020 (BGBl. I S.2428)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	03.06.2020 (GVBl. S.378)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (auf <a href="https://wirtschaft.hessen.de">https://wirtschaft.hessen.de</a> )	08.12.2021 (StAnz. S. 1704)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)	ABl. L 334 vom 17.12.2010	
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	02.12.2021 (GVBl. S. 788)

durch Art. 1 der 7. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskosten für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.07.2020 (GVBl. S. 510)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz

31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

## H.2. Hinweise zum anlagenbezogenen Gewässerschutz

1. Die Eignungsfeststellung bezieht sich nur auf die mit Schreiben vom 24.08.2021 beantragte bzw. eignungsfestgestellte Anlage. Werden hierzu wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anlagenteile, des Werkstoffes, der Ausführung, usw. vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung. In diesem Fall ist ggf. eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich.
2. Die Eignungsfeststellung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden.  
Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Eignungsfeststellungsbescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben und von ihm schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist aufzubewahren und den Wasserbehörden oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.  
Der Bescheid, insbesondere die Auflagen und Hinweise, sind vom Rechtsnachfolger zu beachten und zu befolgen.
3. Im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden.

## H.3. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Die eingeschlossene Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV) zur Errichtung und zum Betrieb der Lageranlage erlischt, wenn
  - 1.1. der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen hat,
  - 1.2. die Errichtung der Anlage zwei Jahre oder länger unterbrochen wurde oder
  - 1.3. die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde. Die Erlaubnisbehörde kann die o.g. Fristen aus wichtigem Grund auf Antrag verlängern. (§18 Abs. 6 BetrSichV)
2. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Lageranlage sind die einschlägigen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung insbesondere deren Anhang 2 mit Abschnitt 3 und 4, die Technische Regeln sowie der Stand der Technik und die Bestimmungen der Bedienungsanweisung des Herstellers zu beachten.
3. Wesentliche Veränderungen Lageranlage sowie Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Lageranlage beeinflussen bedürfen vor ihrer Durchführung nach § 18 BetrSichV der Erlaubnis.

- Ende der Hinweise -

<b>Gliederung des Genehmigungsbescheides für die SE Tylose GmbH &amp; Co. KG</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Tenor</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Genehmigungen</b>	<b>2</b>
<b>IV.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>3</b>
<b>V.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>5</b>
V.1	Allgemeines	5
V.2	Brandschutz	5
V.3	Anlagenbezogener Gewässerschutz	7
V.4	Arbeitsschutz	7
V.5	Anlagensicherheit	8
V.6	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	8
<b>VI.</b>	<b>Begründung</b>	<b>8</b>
	Rechtsgrundlagen	8
	Genehmigungshistorie	9
	Verfahrensablauf	9
	Anhörung	9
	Umweltverträglichkeitsprüfung	10
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11
	Brandschutz	11
	Luftreinhaltung	11
	Lärmschutz	11
	Abfallvermeidung und –verwertung	11
	Abwasser	11
	Anlagenbezogener Gewässerschutz	12
	Arbeitsschutz	12
	Anlagensicherheit	13
	Energieeffizienz	14
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	14
	Ausgangszustandsbericht (AZB)	14
	Zusammenfassende Beurteilung	15
	Begründung der Kostenentscheidung	15
<b>VII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>16</b>
<b>An- hang</b>	<b>Hinweise</b>	<b>17</b>
H.1.	Fundstellenverzeichnis	17
H.2.	Hinweise zu Anlagenbezogenen Gewässerschutz	18
H.3.	Hinweise zum Arbeitsschutz	18